

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 3 Bgl. TG 2014 gelten in Gemeinden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgl. TG 2014 kein örtlicher Tourismusverband besteht, die Unternehmer dieser Gemeinde als zu einem Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen. Die Aufgabe der Vollversammlung dieses Tourismusverbands besteht ausschließlich darin, die Entscheidung über den Antrag auf Bildung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 herbeizuführen. Dieser Tourismusverband gilt mit der Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist konnte auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 2 Bgl. TG 2014 sind beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

Gemäß § 46 Abs. 5 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Ziel:

Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands mit der Bezeichnung „Tourismusverband Region Rosalia-Neufelder Seenplatte“, Auflösung der beteiligten örtlichen Tourismusverbände und Auflösung des Regionalverbands Region Rosalia.

Inhalt:

Für die Gemeinden Antau, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Hirm, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudörfl, Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Sigleß, Steinbrunn, Wiesen und Zemendorf-Stöttera soll ein mehrgemeindiger Tourismusverband mit der Bezeichnung „Tourismusverband Region Rosalia-Neufelder Seenplatte“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 errichtet werden.

Die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Forchtenstein, Marz, Mattersburg, Neudörfl, Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Pöttsching, Schattendorf, Sigleß, Steinbrunn und Wiesen sollen mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden.

Der Regionalverband Region Rosalia soll mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst werden.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 (Bgl. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 5/2016, ist am 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgl. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgl. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen, sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat, das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet und die Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass dieser die finanziellen Mittel für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgl. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgl. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 3 Bgl. TG 2014 gelten in Gemeinden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgl. TG 2014 kein örtlicher Tourismusverband besteht, die Unternehmer dieser Gemeinde als zu einem Tourismusverband im Sinne dieses Gesetzes zusammengeschlossen. Die Aufgabe der Vollversammlung dieses Tourismusverbands besteht ausschließlich darin, die Entscheidung über den Antrag auf Bildung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14 herbeizuführen. Dieser Tourismusverband gilt mit der Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne des § 14, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst.

Gemäß § 45 Abs. 4 Bgl. TG 2014 war ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands nach Abs. 2 und 3 bis 30. Juni 2016 an die Landesregierung zu stellen. Innerhalb dieser Frist konnte auch ein Beitritt zu einem bestehenden Tourismusverband im Sinne des § 14 gestellt werden. Für den Beitritt gelten Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 3 letzter Satz und § 19 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 6 und 7 Bgl. TG 2014 haben, sofern die Errichtung eines Tourismusverbands im Sinne dieses Gesetzes durch Zusammenschluss bisheriger örtlicher Tourismusverbände erfolgen soll, die Vollversammlungen der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit dem Antrag auf Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des Abs. 4 ein Übereinkommen darüber zu beschließen, welche Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit aufgelöst werden bzw. welche aufrecht bleiben sollen und in weiterer Folge mit Ablauf des 31. Dezember 2016 auf den Tourismusverband übergehen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 30. Juni 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Bgl. TG 2014 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, weiter.

Gemäß § 46 Abs. 2 Bgld. TG 2014 sind beginnend mit Ablauf des 31. Dezember 2016 die Regionalverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze von der Landesregierung durch Verordnung aufzulösen.

Gemäß § 46 Abs. 5 Bgld. TG 2014 hat die Landesregierung einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Forchtenstein, Marz, Mattersburg, Neudörfel, Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Pöttsching, Schattendorf, Sigleß, Steinbrunn und Wiesen und die Tourismusverbände gem. § 45 Abs. 3 Bgld. TG 2014 (Pflichtverbände) der Gemeinden Antau, Baumgarten, Draßburg, Hirm, Loipersbach im Burgenland, Rohrbach bei Mattersburg und Zemendorf-Stöttera haben fristgerecht bis 30. Juni 2016 einen Antrag auf Errichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbands mit der Bezeichnung „Tourismusverband Region Rosalia-Neufelder Seenplatte“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 und die gleichzeitige Auflösung der beteiligten örtlichen Tourismusverbände mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht. Eine Übereinkunft über den Übergang der Rechte und Pflichten der beteiligten örtlichen Tourismusverbände und des aufzulösenden Regionalverbands Region Rosalia auf den neu zu errichtenden Tourismusverband Region Rosalia-Neufelder Seenplatte wurde in den jeweiligen Vollversammlungen beschlossen.

Der Regionalverband Region Rosalia hat einen Antrag auf Auflösung des Regionalverbands mit Ablauf des 31. Dezember 2016 eingebracht.

Die Anträge wurden einer Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Tourismusverbands Region Rosalia-Neufelder Seenplatte im Sinne des § 14 Bgld. TG 2014 sowie die Auflösung der örtlichen Tourismusverbände und die Auflösung des Regionalverbands Region Rosalia erfüllt sind.

Die Tourismusverbände gem. § 45 Abs. 3 Bgld. TG 2014 (Pflichtverbände) in den Gemeinden Antau, Baumgarten, Draßburg, Hirm, Loipersbach im Burgenland, Rohrbach bei Mattersburg und Zemendorf-Stöttera gelten gemäß den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 Bgld. TG 2014 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als aufgelöst.